

A n t r a g

der Abgeordneten Wilfing und Zauner

zur Vorlage der Landesregierung mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974  
geändert wird; LT-347/W-10/1

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf  
wird wie folgt geändert:

1. Vor der Z.1 ist "Artikel I" zu setzen.
2. In der Z.5 werden im § 10 Abs.1 die Worte "des Eigentümers der  
Rodungsflächen" ersetzt durch die Worte "des im ersten Satz  
genannten Personenkreises".
3. Nach Z.6 ist folgender Artikel II anzufügen:

"A r t i k e l    I I

Ist das nach § 9 Abs.3 oder § 10 Abs.3 festgelegte Recht  
innerhalb von fünf Jahren vor Inkrafttreten des Artikel I Z.4  
erloschen, lebt dieses Recht bis zum Ablauf der im Artikel I  
Z.4 festgelegten Frist wieder auf."

10.Dezember 1987